

Nr. 1001

03.03.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
20/2026	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026 über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) (Vom 01.03. - 31.12.2026 geltende Fassung)	5373
21/2026	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026 über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) (Ab 01.01.2027 geltende Fassung)	5378
22/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 02	5382
23/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 05	5383
24/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 07	5385
25/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 10	5387
26/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 11	5388

20/2026 Kreis Gütersloh

(Vom 01.03. – 31.12.2026 geltende Fassung)

Rechtsverordnung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026 über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) erlässt der Kreis Gütersloh mit Beschluss des Kreistages vom 02.03.2026 unter Aufhebung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis vom 01.12.2025 mit Wirkung zum 28.02.2026 und unter Aufhebung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis vom 04.04.2022 für das Gebiet des Kreises Gütersloh mit Wirkung zum 01.05.2026 die nachstehende Rechtsverordnung:

Seite 5373

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

§ 2

Bereitstellen von Taxis

1. Die Bereitstellung der Taxis darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Taxis dürfen wie folgt bereitgehalten werden:
 - auf den gekennzeichneten Taxiständen,
 - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

§ 3

Ordnung auf Taxiständen

1. Taxis sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
3. Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

§ 4

Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxis können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

§ 5 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- dem Grundpreis (Ziffer 2),
- den Beträgen, für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I),
- dem Entgelt für Großraumtaxis (Ziffer 4, Tarif II),
- dem Entgelt für Behindertentransportwagen (Ziffer 5, Tarif III),
- den Wartezeiten (Ziffer 6),

die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 6,00 € |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr | 7,00 € |

3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt bei **Zielfahrten (Tarif I)**

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | |
| - für die ersten 5 km je km | 2,80 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede angefangene Strecke von 35,71 m); | |
| - ab dem 6. km je km | 2,60 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 38,46 m); | |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr | |
| - für die ersten 5 km je km | 2,90 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede angefangene Strecke von 34,48 m); | |
| - ab dem 6. km je km | 2,70 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 37,04 m). | |

4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi (**Tarif II**)

- | | |
|---|---------|
| (Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen -ausgenommen Notsitze
oder Behelfssitze im Kofferraum) beträgt der Grundpreis | 10,00 € |
| und die Kilometergebühr | 3,10 € |

Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.

- | | |
|---|---------|
| 5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen
ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen Tarif III) beträgt der Grundpreis | 15,00 € |
| und die Kilometergebühr | 2,80 € |
| Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich. | |

6. Wartezeiten sind mit 42,00 € je Stunde zu berechnen (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 8,57 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

- a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
- b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
- c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
- d. eine Polizeikontrolle oder andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.

7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.

b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für Zielfahrt Tarif I (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt. Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 7

Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

§ 8

Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 9

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen.

§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 treten mit Wirkung zum 28.02.2026 in Kraft.
2. Die Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis vom 01.12.2025 werden mit Wirkung zum 28.02.2026 aufgehoben.
3. Die insoweit wieder in Kraft tretende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 04.04.2022 tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.
4. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.03.2026

gez. Laukötter
Landrätin

21/2026 Kreis Gütersloh

(Ab 01.01.2027 geltende Fassung)

Rechtsverordnung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2026 über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Gütersloh zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) erlässt der Kreis Gütersloh mit Beschluss des Kreistages vom 02.03.2026 die nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

§ 2

Bereitstellen von Taxis

1. Die Bereitstellung der Taxis darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Taxis dürfen wie folgt bereitgehalten werden:
 - auf den gekennzeichneten Taxiständen,
 - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

§ 3

Ordnung auf Taxiständen

1. Taxis sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.
3. Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

§ 4 Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxis können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

§ 5 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- dem Grundpreis (Ziffer 2),
- den Beträgen, für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I),
- dem Entgelt für Großraumtaxis (Ziffer 4, Tarif II),
- dem Entgelt für Behindertentransportwagen (Ziffer 5, Tarif III),
- den Wartezeiten (Ziffer 6),

die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr | 6,00 € |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr | 7,00 € |

3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
bei **Zielfahrten (Tarif I)**

- | | |
|--|--------|
| a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | |
| - für die ersten 5 km je km | 3,00 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede angefangene Strecke von 33,33 m); | |
| - ab dem 6. km je km | 2,70 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 37,04 m); | |
| b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr | |
| - für die ersten 5 km je km | 3,10 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede angefangene Strecke von 32,26 m). | |
| - ab dem 6. km je km | 2,80 € |
| (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 35,71 m). | |

4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi (**Tarif II**)
(Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen -ausgenommen Notsitze

oder Behelfssitze im Kofferraum) beträgt der Grundpreis 10,00 €
und die Kilometergebühr 3,30 €

Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.

5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen **Tarif III**) beträgt der Grundpreis 15,00 € und die Kilometergebühr 3,00 €
Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich.

6. Wartezeiten sind mit 44,00 € je Stunde zu berechnen
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 8,18 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

- a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
- b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
- c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
- d. eine Polizeikontrolle oder andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.

7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.

b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetzungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für Zielfahrt Tarif I (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt. Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 7

Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

§ 8 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 9 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen.

§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.03.2026

gez. Laukötter
Landrätin

22/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 02

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Schleddebrück
Gemarkung: Lintel
Flur: 26
Flurstück: 8

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 17.02.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 7 MW
Nabenhöhe = 118 m
Rotordurchmesser = 163 m
Gesamthöhe = 199,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05007-24-44

Datum: 03.03.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

23/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 05

Antragstellerin:	Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG Ostring 33 33378 Rheda-Wiedenbrück
Standort der Anlagen:	
Adresse:	Rheda-Wiedenbrück, ~ unbekannte Straße
Gemarkung:	Lintel
Flur:	38
Flurstück:	63

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 17.02.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung	= 7 MW
Nabenhöhe	= 118 m
Rotordurchmesser	= 163 m
Gesamthöhe	= 199,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05009-24-44

Datum: 03.03.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

24/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 07

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, ~ unbekannte Straße
Gemarkung: Lintel
Flur: 28
Flurstück: 3

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 10.02.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 7 MW
Nabenhöhe = 118 m
Rotordurchmesser = 163 m
Gesamthöhe = 199,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05010-24-44

Datum: 03.03.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

25/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 10

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Vareseller Straße
Gemarkung: Lintel
Flur: 30
Flurstück: 81

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 25.02.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 7 MW
Nabenhöhe = 164 m
Rotordurchmesser = 163 m
Gesamthöhe = 245,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05011-24-44

Datum: 03.03.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

26/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 11

Antragstellerin:	Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG Ostring 33 33378 Rheda-Wiedenbrück
Standort der Anlagen:	
Adresse:	Rheda-Wiedenbrück, ~ unbekannte Straße
Gemarkung:	Lintel
Flur:	31
Flurstück:	29

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 25.02.2026** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung	= 7 MW
Nabenhöhe	= 118 m
Rotordurchmesser	= 163 m
Gesamthöhe	= 199,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **04.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05012-24-44

Datum: 03.03.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de